

## § 24 ArbZG

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur [Erfüllung](#) von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Umsetzung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz [erlassen](#).